

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 24. Mai 1861.

1. Budget für das Jahr 1861.

Ueber verschiedene, bei Gelegenheit der Vorlage des diesjährigen Budgets von der Bürgerschaft angeregte Gegenstände, namentlich in Betreff deputationsseitiger Mittheilungen hinsichtlich der vom Staate verpachteten und vermiethten Häuser, Plätze, Ländereien etc., der Pacht von den Barbierconcessionen, der Unterhaltung der Ufer und Bollwerke in der Neustadt, der Beleuchtung des Rathhauses und der Börse mit Gas, des Druckes der Specialbudgets, der Einrichtung einer allgemeinen Staats- und städtischen Statistik, der Wittwencasse der ehemaligen Stadtsoldaten,

muß der Senat seine Erklärung für jetzt noch aussprechen, wird aber nicht verfehlen dieselbe der Bürgerschaft baldthunlich zugehen zu lassen.

Dagegen ist er schon jetzt mit der Niederlegung einer gemeinschaftlichen Deputation zur Revision der hinsichtlich des Bürgerrechts bestehenden Einrichtungen und mit dem dieser Deputation zu ertheilenden Auftrage, nach Maßgabe des Beschlusses der Bürgerschaft, einverstanden, und fordert er die letztere auf ihre Mitglieder für die gedachte Deputation namhaft zu machen.

Das hinsichtlich des Pachtwesens Bemerkte wird der Senat bei geeigneter Gelegenheit thunlich berücksichtigen.

Was den Wunsch der Bürgerschaft in Betreff des Schauspielhauses betrifft, so will zwar der Senat sich nicht dagegen erklären, daß die Baudeputation über eine etwaige Erweiterung des Theaterraumes berathe und berichte, jedoch muß er von vorn herein bevorworten, daß mit diesem Zulassen einer bloßen Vorberathung eine Geneigtheit zu demnächstigen erheblichen Geldverwendungen für den angegebenen Zweck keineswegs ausgesprochen werden solle, der Senat vielmehr mit Rücksicht auf die vielfachen sonstigen, an die Staatscasse gestellten Forderungen und auf das finanzielle Interesse des Staats im Allgemeinen, die volle Freiheit der Entschliebung über den in Rede stehenden Gegenstand, ausdrücklich hiemit sich vorbehalte.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft über das Budget selbst tritt der Senat in allen Stücken und unter Genehmigung der zu einzelnen Specialbudgets gestellten Deputationsanträge bei. Auch er bewilligt demnach

- 1) von dem Posten des Ausgabenbudgets, I, VII, 3, „Pacht der Fähr“ statt der angelegten 1800 nur 900 Thaler;
- 2) für die von der Convoyedeputation empfohlene Herstellung eines eisernen Eisbrechers 4000 Thaler, an Stelle der im Specialbudget aufgeführten 4700 Thaler für Erneuerung alter Eisbrecher;
- 3) ferner nach den Anträgen der Eisenbahndeputation 3680 Thaler für die Erneuerung einer Spinnwand am Weserbahnhofs, 5100 Thaler für die von der Straßenbaudeputation auszuführende Umlegung eines Theiles der Bahnhofstraße und des Bahnhofplatzes, 2900 Thaler für die von der nämlichen Deputation zu besorgende Canalisirung des Bahnhofplatzes, 2450 Thaler für die Gartenanlage in der Mitte des Bahnhofplatzes;
- 4) endlich die Erhebung eines Einkommenschosses von einem Procent im Juni dieses Jahres,

indem er sich vorbehält, auf die Frage zurückzukommen, ob es nicht geboten erscheine die Erhebung eines Vermögensschosses im Laufe dieses Jahres schon jetzt durch verfassungsmäßigen Beschluß festzustellen.

Nicht minder erscheint auch dem Senate der von der Eisenbahndeputation mitgetheilte Vorschlag des Baudirectors, die Einrichtung eines Materiallagers und die Einführung einer Position für Materialbeschaffung bei jedem größeren Bau betreffend, zweckmäßig.

Wegen der verschiedenen rückständigen Deputationsberichte, deren die Bürgerschaft erwähnt, sind die erforderlichen Erinnerungen ergangen.

Daß künftig mit dem Budgetentwurfe jedesmal ein Rechnungsabschluß des vergangenen Jahres verbunden werde, ist dem Senate genehm, und er hat des Endes die Finanzdeputation mit Anweisung versehen.

Wie die Bürgerschaft kann auch der Senat nicht umhin sämtlichen Verwaltungen die strengste und gewissenhafteste Sparsamkeit zur Pflicht zu machen, zumal da der Voranschlag der Einnahmen und der Ausgaben für das laufende Jahr ein Deficit von ungewöhnlich hohem Betrage ergibt, auf dessen möglichste Verringerung hinzuwirken dringend geboten erscheint.

2. Aufhebung der Abgaben von Expeditions- und Transitgut.

Nachdem die Bürgerschaft für die unverweilte Abschaffung des Expeditionszolls sich erklärt hat, will auch der Senat dem sofortigen Wegfalle dieser Abgabe seine Genehmigung ertheilen und wird er das Erforderliche dieserhalb veranlassen.

3. Sonntagschule für Künstler und Handwerker.

Ueber den beifolgenden, die Sonntagschule für Künstler und Handwerker betreffenden Bericht der Schuldeputation sieht der Senat der Erklärung der Bürgerschaft, vorbehaltlich der seinigen, entgegen.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 24. Mai 1861.

Bericht der Schuldeputation,

die Sonntagschule für Künstler und Handwerker betreffend.

Die Deputation erlaubt sich in Betreff der Sonntagschule für Künstler und Handwerker das Folgende zu berichten.

Diese im Jahre 1821 gegründete Anstalt, welche dazu bestimmt ist, jungen Leuten, die die Volksschule verlassen und bereits ein Gewerbe ergriffen haben, an den Sonntagen unentgeltlich Unterricht im Zeichnen und Modelliren zu ertheilen, hat von Anfang an nur den Character einer Elementaranstalt gehabt. Die ihr zugewiesenen Schüler, Lehrlinge und Gesellen besaßen meistens entweder gar keine oder nur eine geringe Vorbildung im Zeichnen; dazu kam, daß auf einen regelmäßigen Schulbesuch trotz aller Bemühungen fast zu keiner Zeit gerechnet werden konnte. Die Anstalt mußte daher, wenn sie nützen wollte, ihren Unterricht auf die nothwendigsten Elemente beschränken und dieses hat sie gethan.

In neuerer Zeit hat sich aber, besonders seitdem die Gewerbeschule eingegangen ist, unter den Gewerbetreibenden mehrfach der Wunsch zu erkennen gegeben, daß staatsseitig Denen, die sich einem Handwerk widmen wollen, ein weiter gehender Unterricht im Zeichnen geboten werden möge.

Auch die Gewerbekammer hat wie der Deputation mitgetheilt worden, diesem Wunsche in einer Eingabe an den Senat das Wort geredet und zur Erfüllung desselben empfohlen, die Nachmittage am Mittwoch und Sonnabend zur Ertheilung von Zeichenunterricht an zwölf- bis vierzehnjährige Knaben, die sich einem Hand-

werke zu widmen gedenken, zu benutzen, indem dann später die Sonntagschule gut vorgebildete Schüler erhielte und sich dadurch von einer Elementaranstalt zu einer Fortbildungsanstalt erheben könnte.

Es läßt sich nicht verkennen, daß wenngleich die Sonntagschule auch jetzt noch für manche Handwerke eine ausreichende Vorbildung gewährt, sie doch für manche andere nicht mehr genügt. Auch scheinen die Vorschläge der Gewerbekammer zweckmäßig zu sein. Man könnte freilich einwenden, daß es in Bremen nicht an Gelegenheit fehlt, sich durch Benutzung von Privatunterricht im Zeichnen zu vervollkommen und daß es daher der Staatsforge in dieser Beziehung nicht bedürfe; allein die Gewerbekammer bemerkt, der bremische Gewerbestand entnehme seine Lehrlinge mit Ausnahme weniger Meisterlöhne im Allgemeinen nur denjenigen Ständen, die nicht so gestellt sind, um Opfer an Zeit oder Geld im Interesse ihrer höheren Ausbildung zu bringen, und hierin wird man ihr wohl beistimmen müssen.

Die Deputation erlaubt sich daher darauf anzutragen, die bestehende Anstalt für Künstler und Handwerker dahin zu erweitern:

daß ein auf zwei Jahre berechneter vorbereitender Cursus im Zeichnen an den Nachmittagen am Mittwoch und Sonnabend für Knaben, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und sich einem Handwerk widmen wollen, eingerichtet werde.

Was die Kosten einer solchen neuen Einrichtung anbetrifft, so lassen sich dieselben, da sie von der Zahl der Schüler, die sich melden werden, abhängig sind, nicht im Voraus bestimmen. Nach Ansicht der Gewerbekammer würden 4 Classen erforderlich sein, von denen jede 30 Schüler aufnehmen kann. Sollte dieses der Fall sein, so hofft die Deputation mit ihrem diesjährigen Budget ausreichen zu können. Das Budget des nächsten Jahres würde sich aber um etwa 500 Thaler höher belaufen. Was endlich die von der Anstalt seither benutzten Räumlichkeiten anbetrifft, so dürften dieselben auch für die jetzt vorgeschlagene neue Einrichtung wenigstens vorläufig genügen.

Bremen, den 16. Mai 1861.

(gez.) **C. F. G. Mohr.** (gez.) **Carl Rodewald.**

